



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0004-08-9

=RSS-E 10/08

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer KR Akad. Vkm Kurt Dolezal, KR Dr. Elisabeth Schörg, Rolf Krappen und KR Mag. Kurt Stättner in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 19. Mai 2008 in der Schlichtungssache [REDACTED], [REDACTED], vertreten durch die Fachgruppe [REDACTED] gegen [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, der Antragsgegnerin zu empfehlen, den Schaden am Fahrzeug der Antragstellerin, Marke Audi A6, Kennzeichen [REDACTED] aus der Kfz-Haftpflichtversicherung zu übernehmen, wird zurückgewiesen.

**Begründung**

Die durch die Fachgruppe Steiermark vertretene Antragstellerin leaste zwei PKWs bei der [REDACTED], wovon eines, ein Volvo XC 90, Kennzeichen [REDACTED], bei der antragsgegnerischen Versicherung Kfz-haftpflichtversichert ist und als Dienstfahrzeug dem Mitarbeiter [REDACTED] zugeteilt ist. Das andere Fahrzeug, ein Audi A6, Kennzeichen [REDACTED], ist bei [REDACTED] Kfz-haftpflicht- und kaskoversichert, es ist als Dienstfahrzeug [REDACTED] zugeteilt.

[REDACTED] als offensichtlich berechtigter Lenker beschädigte am 9.8.2007 beim Ausparken am Firmengelände das

andere Fahrzeug. Die Antragstellerin begehrt die „Übernahme des Schadens“ (€ 639,22 an Schadenersatz aus der Haftpflichtversicherung).

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte eine Teilnahme am Schlichtungsverfahren mit der Begründung ab, hiezu nicht verpflichtet zu sein.

Aus den vorgelegten Leasingbedingungen geht hervor, dass der Eigentümer der verleaste PKWs Volvo und Audi A6 der Leasinggeber ist (Punkt 2 der AGB). Der Leasingnehmer ist weiters verpflichtet, alle Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Mietgegenstandes verbunden sind, zu beachten und das Fahrzeug entsprechend auf eigene Kosten zu warten, gegebenenfalls in einer Markenwerkstätte reparieren zu lassen. (Punkt 10 der AGB). In Schadensfällen hat der Mieter im eigenen Namen für Abschleppung und Bergung des Fahrzeuges zu sorgen und einen Reparaturauftrag zu erteilen. Weiters hat der Mieter „alle, aus welchem Grund auch immer, durch eine Versicherung nicht gedeckte Schäden am Mietgegenstand sowie sämtliche mit dem Schadensfall verbundenen Kosten und Nachteile zu tragen. Nur der Vermieter als Eigentümer des Mietgegenstandes ist berechtigt, Ansprüche aus einem Schadensfall geltend zu machen. Kann der Vermieter seine Schadenersatzforderung nicht unverzüglich einbringlich machen, so hat der Mieter dem Vermieter gegen Abtretung der Forderungen des Vermieters den Schaden zu ersetzen...“ (Punkt 11 der AGB)

Rechtlich folgt:

Zufolge Weigerung der antragsgegnerischen Versicherung, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen bzw. die in ihren Händen befindlichen (wohl gemeinschaftlichen) Urkunden zur Verfügung zu stellen, war es der Schlichtungsstelle verwehrt, eine

möglicherweise abschließende Beurteilung der Deckungsfrage vorzunehmen.

Zu bemerken wäre, dass es sich hier um die Geltendmachung eines Schadens, der an einem anderen ebenfalls im Eigentum des Leasinggebers stehenden PKWs Marke Audi A6 eingetreten ist, gegenüber dem eigenen Kfz-Haftpflichtversicherer handelt, wofür die Schlichtungsstelle gemäß Punkt 3.1.5 der Satzung von vornherein nicht zuständig ist.

Gemäß § 26 KHVG kann der Geschädigte aus einem Versicherungsfall in der Kfz-Haftpflichtversicherung neben dem Schädiger den Versicherer direkt belangen. Versicherte Gefahr in der Kfz-Haftpflichtversicherung sind Schadenersatzansprüche Dritter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbedingungen, die sich aus der Verwendung des Kfz ergeben (§ 2 Abs 1 KHVG iVm § 1 Abs 1 AKHB).

Zur Vermeidung von Kosten hat der Versicherer in der Kfz-Haftpflichtversicherung umfassende Rechte bei der Schadensliquidierung. Er ist bevollmächtigt, im Namen des Versicherungsnehmers Erklärungen zur Befriedigung oder zur Abwehr von Ansprüchen zu erheben. Der Versicherungsnehmer ist dann gegenüber dem Geschädigten an diese Erklärungen gebunden.

Zur Rechtsstellung des Leasingnehmers ist zu bemerken, dass dieser ohne Abtretung des Schadenersatzanspruches durch den Leasinggeber nicht zur Geltendmachung des Reparaturschadens berechtigt ist. Eine derartige Abtretung wurde vom Antragsteller nicht nachgewiesen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 19. Mai 2008